Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer zur Gewährung von zusätzlicher außerschulischer Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Kreis Herford

Schülerinnen und Schüler benötigen manchmal zusätzliche Unterstützung, um Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um vorübergehende Lerndefizite zu beseitigen.

Für eine Bewilligung außerschulischer Lernförderung **müssen** folgende Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein:

Å**Angemessenheit und Dauer der Lernförderung**

- Begrenzung auf die betroffenen Fächer
- max. Förderrahmen: 35 Zeitstunden pro Fach im laufenden Schuljahr (bei Nachprüfungen max. 15 Std.)
- nur kurzfristig notwendig, um vorrübergehende Lernschwächen zu beheben

Åeine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

- In den Schulen zusätzlich zum Unterricht angebotene Lernförderung (z.B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung, Hausaufgabenhilfe, Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebotes) sind vorrangig.
- Nur wenn keine schulischen Angebote vorhanden sind oder die vorhandenen Angebote nicht ausreichen, können bei Bedarf die Kosten für zusätzliche Lernförderung übernommen werden.
- Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, z. B. bei Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie) sowie die schulischen Möglichkeiten haben Vorrang.

ÅErreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

- Bei der Beurteilung, ob diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist, ist je nach gewählter Schulform und tatsächlicher Jahrgangsstufe zum Wohle der Schüler/innen zu beachten, dass der Schüler/die Schülerin durch die zusätzliche Lernförderung weder zeitlich noch nach dem individuellen Leistungsvermögen überfordert wird.
- Eine prophylaktische Absicherung der Erreichung der schulrechtlichen Ziele durch zusätzliche Lernförderung ist ausnahmsweise möglich, sofern erheblicher Nachholbedarf durch unfall- oder krankheitsbedingte Unterrichtsabwesenheit von sechs Wochen oder länger besteht. Allerdings ist zu prüfen, ob Hausunterricht nach § 21 SchulG NRW erteilt werden kann.
- Zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu erreichen, kann zusätzliche Lernförderung gewährt werden.
- Als Nachweis der Erforderlichkeit ist das ŽZusatzformular Lernförderung II (Bestätigung der Schule) vollständig auszufüllen. Da über die zusätzliche Lernförderung im Einzelfall entschieden wird, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Rückfragen notwendig sind.

ÅGeeignetheit der Lernförderung

- Die Lernförderung ist dann **nicht geeignet**,
  - wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind,
  - wenn die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen.
- Lernförderung kann in Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgen. Gruppenunterreicht soll der Regelfall sein. Die Notwendigkeit von Einzelunterricht ist zusätzlich zu begründen.
- Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Das Merkblatt enthält nur die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen. Für weitergehende Informationen wird auf die Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 5. Auflage (Stand 01.08.2013) verwiesen:.
http://www.schulministerium.nrw.de/docs/FamilieBildung/Bildungs--und-Teilhabepaket/Arbeitshilfe-BuT_01_08_2013_5_Auflage.pdf

Stand:Dezember 2016